



Betriebskonzept zum Fliegen ohne Betriebsleitung (FoBL) für den Sonderlandeplatz Lauterbach (EDFT)

Flugplatzbetreiber:

Aero-Club Lauterbach e.V.

Registernummer: VR 3523

Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen

Standort (keine Postadresse):

Langer Tannenwald 3

36341 Lauterbach- Werges

Postadresse:

Aero-Club Lauterbach e.V.

Erster Vorsitzender Harald Günther

Karolinenstr. 23a

36093 Künzell

E-Mail-Kontakt:

Info@aeroclub-lauterbach.de

Internet:

www.aeroclub-lauterbach.de

www.edft.info

1. VORWORT	4
2. ÄNDERUNG VON GENEHMIGUNGEN	5
2.1. Änderung der Genehmigung des SLP Lauterbach (EDFT)	5
2.1.1. Bestellung der Betriebsleitung	5
2.1.2. Durchführung Flugbetrieb	5
2.1.3. Hauptflugbuch	5
2.1.4. Zugang zu Betriebsflächen	5
2.1.5. Winden- und Schleppflüge	6
2.2. Aufhebung der Genehmigung Fliegen ohne Flugleiter	6
3. SCHAFFUNG DER TECHNISCHEN VORAUSSETZUNGEN GEM. NFL 2023-1-2792	7
3.1. Gewerblicher Flugverkehr	7
4. BETRIEBSKONZEPT	8
4.1. Verantwortung und Haftung beim Fliegen ohne Betriebsleitung	8
4.2. Übergang zwischen dem Betrieb mit und ohne Betriebsleitung	8
4.3. Übermittlung von Lande- und Startmeldungen	8
4.3.1. Vereinsinterne Flugbewegungen	8
4.3.2. Externe Flugbewegungen	9
4.4. Integration Windenbetrieb	10
4.5. Integration F-Schlepp-Betrieb	10
4.6. Integration gewerblicher Flugverkehr	10
4.7. Integration Kunstflug	11
4.8. Integration Gleitschirm-Flug	11
4.9. Integration Modellflugbetrieb	11
4.10. Integration Fremdnutzung	11
4.11. Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht	12
4.11.1. Kontrolle vor dem ersten Start des Tages	12
4.11.2. Kontrollfahrten des Flugplatzbetreibers	12
4.11.3. Veröffentlichung Kontakte für Sicherheitsmeldungen	12
4.12. Veröffentlichung von Betriebszeiten	12
Stand: 23.02.2026	2

4.13. NOTAM-Veröffentlichung	13
4.14. Einführung Fliegen ohne Betriebsleitung (FoBL)	13
4.14.1. Schulflüge und Platzrundenbetrieb	13
5. SCHULUNG DER PILOTINNEN UND PILOTEN (VEREINSMITGLIEDER)	15
5.1. Briefing-Inhalte	15
5.1.1. Verkehrslagebild im Kopf	15
5.1.2. Defensive Flugtaktik	15
5.1.3. Konsequente Positionsmeldungen	15
5.1.4. Einflug in die Platzrunde	15
5.1.5. Abstimmung auf der Platzfrequenz bei Kollisionsgefahr	16
5.1.6. Funkausfall und Fehlverhalten anderer Flugbetriebs-teilnehmerinnen und -teilnehmer	16
5.1.7. Umgang mit Mängeln an Flugbetriebseinrichtungen und zugehörige Meldewege	16
6. AIP-EINTRÄGE	17
6.1. Betriebszeiten und OPS	17
6.2. Bereitstellung von Feuerlösch- und Rettungswesen	17
6.3. Führung Hauptflugbuch	17

1. Vorwort

Der Betreiber des Sonderlandeplatzes Lauterbach (EDFT), der Aero-Club Lauterbach e.V. ist verpflichtet durch die Betriebsgenehmigung vom 07.12.2011 für die ordnungsgemäße Durchführung des Flugbetriebs einen Flugleiter (heute: Betriebsleitung) zu bestellen.

Mit Genehmigung vom 04.04.2012 wurde den Betreibern von am SLP Lauterbach (EDFT) stationierten Luftfahrzeugen unter weiteren Auflagen die Durchführung von Starts und Landungen ohne Flugleiter ermöglicht.

Nach Kenntnisstand des derzeitigen Vorstands kam es bis zum heutigen Tage während der Nutzung des Privilegs „Fliegen ohne Flugleiter“ zu keinem meldepflichtigen Ereignis oder Unfall, der nicht auch bei Anwesenheit eines Flugleiters aufgetreten wäre.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich die generelle Einführung von Verfahren ohne Betriebsleitung möglich und vertretbar ist.

Zur Realisierung eines allgemeinen Betriebs des Sonderlandesplatzes Lauterbach (EDFT) ohne Betriebsleitung sind folgende Sachverhalte zu regeln:

- a) Änderung der Flugplatzgenehmigung
- b) Schaffung der technischen Voraussetzungen gem. NfL 2023-1-2792 (Feuerlösch- und Rettungswesen)
- c) Erstellung eines Betriebskonzeptes und Integration des Betriebskonzeptes in die Flugplatz-Betriebs-Ordnung (FOB)
- d) Schulung der Piloten

Hinweis: In diesem Dokument wird der Begriff „Betriebsleitung“ verwendet. In älteren Genehmigungen, Dokumenten und Verfahren kann weiterhin die Bezeichnung „Flugleiter“ verwendet sein. Beide Begriffe bezeichnen im vorliegenden Zusammenhang dieselbe Funktion.

2. Änderung von Genehmigungen

Für die Einführung des Fliegens ohne Betriebsleitung sind einige nachfolgend beschriebene Änderungen an der Flugplatzgenehmigung erforderlich. Hierbei ist im Wesentlichen angestrebt, Ziel zu definieren, deren Erreichung der Flugplatzbetreiber dann eigenverantwortlich sicherstellt. So können dann Verfahren z. B. bei technischem Fortschritt oder sich ändernden Verkehrszahlen vom Flugplatzbetreiber ohne weitere Genehmigungsänderungen sinnvoll angepasst werden.

2.1. Änderung der Genehmigung des SLP Lauterbach (EDFT)

Die hier vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf Abschnitt B der durch das Regierungspräsidium Kassel am 07.12.2011 erteilte Flugplatzgenehmigung.

2.1.1. Bestellung der Betriebsleitung

Der Punkt 6 *„Für die ordnungsgemäße Durchführung des Flugbetriebes sind ...“* soll wie folgt geändert werden:

„Der Flugplatzbetreiber kann eine oder mehrere Personen zur Wahrnehmung der Betriebsleitung gemäß § 53 Abs. 3 LuftVZO bestimmen.“

2.1.2. Durchführung Flugbetrieb

Der Punkt 7 *„Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter auf dem Flugplatz anwesend ...“* soll ersatzlos gestrichen werden

2.1.3. Hauptflugbuch

Der Punkt 8 *„Es ist ein Flugleiterdienstbuch zu führen ...“* soll folgendermaßen geändert werden: *„Der Flugplatzbetreiber hat ein Hauptflugbuch gem. §70 LuftVG in seiner jeweils aktuellen Fassung zu führen. Er legt hierzu Verfahren fest, wie die Flugplatznutzerinnen und -nutzer die notwendigen Daten zu übermitteln haben.“*

2.1.4. Zugang zu Betriebsflächen

Der Punkt 9 *„Befinden sich Personen oder Hindernisse ...“* soll geändert werden in: *„Jegliches Betreten, Befahren und Berollen der Flugbetriebsflächen (Start- und Landeflächen, Rollbahnen, Abstellflächen, Hallenvorfelder mit Tankanlagen und sonstige vom Flugplatzbetreiber festgelegte Flächen) bedarf der grundsätzlichen Erlaubnis des Flugplatzbetreibers. Der Flugplatzbetreiber kann die Erlaubnis auch durch von ihm bestimmte Personen oder allgemein erteilen.*

Piloten haben sich vor dem Start bzw. vor der Landung davon zu überzeugen, dass Bahn und Rollwege frei von Personen und Hindernissen sind.“

2.1.5. Winden- und Schleppflüge

Der Punkt 12 „Hinweise zur Durchführung von Luftfahrzeug- u. Windenschleppstarts“ soll wie folgt lauten:

„Hinweise zur Durchführung von Flugzeug- u. Windenschleppstarts:

Es gelten die Vorschriften der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (SBO) des Deutschen Aero Club e. V. (DAeC), die Bestandteil dieser Genehmigung ist. Die in der Segelflug-Betriebs-Ordnung aufgeführten Aufgaben des Flugleiters (entspricht der Betriebsleitung im Sinne dieses Dokuments) werden vom Startleiter Segelflug mit übernommen, sofern vom Flugplatzbetreiber keine Betriebsleitung bestellt ist.“

2.2. Aufhebung der Genehmigung Fliegen ohne Flugleiter

Mit den oben genannten Änderungen der Flugplatzgenehmigung in Verbindung mit dem vorliegenden Betriebskonzept bzw. der neuen Flugplatzbetriebsordnung wird das Fliegen ohne Betriebsleitung (FoBL) ermöglicht. Somit kann die Genehmigung zum Fliegen ohne Flugleiter vom 04.04.2012 zusammen mit Ihren nachfolgenden Auflagen aufgehoben werden.

3. Schaffung der technischen Voraussetzungen gem. NfL 2023-1-2792

Die technischen Voraussetzungen gemäß. NfL 2023-1-2792 (Feuerlösch- und Rettungswesen) wurden bereits geschaffen.

3.1. Gewerblicher Flugverkehr

Regelmäßiger gewerblicher Verkehr findet am SLP Lauterbach (EDFT) nicht statt.

Bei gelegentlicher Durchführung von gewerblichen Flügen durch einen ortsansässigen Luftfahrtbetrieb (derzeit: Rundflüge, durchgeführt von der Heli-Service Ziegler GmbH) gilt eine Sonderregelung für die nach NfL 2023-1-2792 zu erfüllenden Anforderungen an das Feuerlösch- und Rettungswesen (Sicherstellung des Brandschutzes durch die FFW Wernges).

Die Positionierungs- und Schulungsflüge des ortsansässigen Luftfahrtbetriebes stellen keine gewerblichen Flüge gemäß Artikel 3 Nr. 24 der Verordnung (EU) 2018/1139 dar.

4. Betriebskonzept

Das Betriebskonzept stellt sicher, dass die bisher von der Betriebsleitung übernommenen Aufgaben und Pflichten auch in Zukunft ohne Betriebsleitung erfüllt werden.

Der Flugbetrieb erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Fliegens ohne Betriebsleitung (FoBL). Zeiten mit eingesetzter Betriebsleitung werden von dieser per Funk auf der Platzfrequenz bekannt gegeben. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt der Betrieb in eigener Verantwortung der Luftfahrzeugführer gemäß Flugplatz-Benutzungsordnung.

4.1. Verantwortung und Haftung beim Fliegen ohne Betriebsleitung

Beim Betrieb im Rahmen des Fliegens ohne Betriebsleitung (FoBL) handeln die Luftfahrzeugführer eigenverantwortlich. Sie sind insbesondere verantwortlich für die sichere Durchführung von Start, Landung und Bodenbewegungen, die Einhaltung der veröffentlichten Betriebsverfahren sowie die Verkehrskoordination und Kollisionsvermeidung.

Der Flugplatzbetreiber und die Betriebsleitung übernehmen während der Zeiten ohne eingesetzte Betriebsleitung keine Überwachungs-, Kontroll- oder Koordinationsfunktion.

Die Haftung des Flugplatzbetreibers richtet sich nach den Regelungen der Flugplatz-Benutzungsordnung und den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

4.2. Übergang zwischen dem Betrieb mit und ohne Betriebsleitung

Die Betriebsleitung gibt Beginn und Ende des Betriebs mit Betriebsleitung per Funk auf der Platzfrequenz bekannt.

4.3. Übermittlung von Lande- und Startmeldungen

Die Übermittlung von Start- und Landemeldungen erfolgt gemäß den in der Flugplatz-Benutzungsordnung festgelegten Verfahren. Der Flugplatzbetreiber stellt hierfür geeignete elektronische Systeme zur Verfügung.

4.3.1. Vereinsinterne Flugbewegungen

Bei am Flugplatz stationierten Luftfahrzeugen ist nach dem derzeitigen genehmigten Fliegen-ohne-Flugleiter-Verfahrens die Eingabe von Start- und Landedaten in den Onlinedienst „Vereinsflieger“ bereits verpflichtend und wird beibehalten.

4.3.2. Externe Flugbewegungen

Die PPR-Regelung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Flugplatz-Benutzungsordnung. Eine Nutzung des Flugplatzes ohne gültige PPR-Freigabe ist unzulässig.

Platzfremde Piloten haben die Möglichkeit, PPR mittels Web-Formular mindestens 24 Stunden vor der geplanten Landung bzw. in Ausnahmefällen telefonisch anzufragen.

Die Erfassung von Starts und Landungen platzfremder Piloten erfolgt über das Modul „V-Tower“ des Online-Dienstes „Vereinsflieger“ bzw. alternativ über ein entsprechendes Web-Formular. Externen Piloten geben im Modul V-Tower bzw. im Web-Formular die Starts und Landungen direkt ein. Diese Werte werden – ggf. nach einer anschließenden Prüfung – in das Hauptflugbuch des Onlinedienstes ‚Vereinsflieger‘ übernommen, so dass eine einheitliche Dokumentation gewährleistet ist.

Die Nutzung dieser Systeme ist für die betroffenen Nutzergruppen verbindlich und Bestandteil der Regelungen der Flugplatz-Benutzungsordnung.

Die Einziehung der Landegebühren erfolgt über den Onlineservice AEROPS oder einen anderen vergleichbaren Anbieter.

Das Verfahren wird zudem auf der Internetseite des SLP Lauterbach (EDFT.info) erläutert. Die Kenntnisaufnahme ist verpflichtend für das Versenden der PPR-Anfrage.

Das auf der Internetseite dargestellte Verfahren enthält auch besondere Hinweise zu den Gegebenheiten des Platzes. Diese sind:

a) Start- und Landebahn

Die 680 m lange und 30 m breite Grasbahn steigt in Richtung Piste 24 an (ca. 40 ft Höhenunterschied). Leistungs- und Rollverhalten sind entsprechend zu berücksichtigen.

b) Windkraftanlagen

Nördlich der Platzrunde (2.000 ft MSL) befinden sich mehrere Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu ca. 2.116 ft MSL. Mit möglichen Turbulenzen und Windscherungen ist zu rechnen. Das Anflugblatt ist zu beachten.

c) Mobilfunkmast im Endanflug Piste 24

Im Endanflug der Piste 24 befindet sich ein Mobilfunkmast mit einer Höhe von ca. 1.254 ft MSL bei einer Schwellenhöhe von ca. 1.169 ft MSL. Der Mast ist bei der Anflugplanung zu berücksichtigen.

d) Hubschrauberverkehr

Am SLP Lauterbach (EDFT) ist regelmäßig mit Hubschrauberverkehr zu rechnen.

e) Wirtschaftswege im Bereich der Start- und Landebahn

Im Bereich der Start- und Landebahn sowie angrenzend befinden sich mehrere landwirtschaftliche Wege, die zur Bewirtschaftung der umliegenden Flächen genutzt werden können. Diese sind im Anflugblatt dargestellt.

Es ist jederzeit mit querendem landwirtschaftlichem Verkehr zu rechnen. Vor Einleitung eines Landeanfluges ist sicherzustellen, dass die Start- und Landebahn frei von kreuzendem Verkehr ist.

4.4. Integration Windenbetrieb

Da auf dem SLP Lauterbach (EDFT) derzeit kein regelmäßiger Segelflugverkehr stattfindet und deshalb Erfahrungswerte fehlen, wird bei Segelflugbetrieb mit Windenschlepp vom Flugplatzbetreiber eine Betriebsleitung eingesetzt.

4.5. Integration F-Schlepp-Betrieb

Da auf dem SLP Lauterbach (EDFT) derzeit kein regelmäßiger Segelflugverkehr stattfindet und deshalb Erfahrungswerte fehlen, wird bei Segelflugbetrieb mit F-Schlepp vom Flugplatzbetreiber eine Betriebsleitung eingesetzt.

4.6. Integration gewerblicher Flugverkehr

- a) Regelmäßiger gewerblicher Verkehr findet am SLP Lauterbach (EDFT) nicht statt.
- b) Gelegentlicher gewerblicher Flugverkehr ist im Rahmen der PPR-Regelung der Flugplatzbetreiber anzukündigen. Für den gewerblichen Flugverkehr wird vom Flugplatzbetreiber eine Betriebsleitung eingesetzt. Ist dies für den Zeitraum der Durchführung des gewerblichen Flugverkehrs nicht möglich oder können die notwendigen Feuerlösch- und Rettungsmittel nicht bereitgestellt werden, ist das PPR-Ersuchen abzulehnen.
- c) Bei gelegentlicher Durchführung von gewerblichen Flügen durch einen ortsansässigen Luftfahrtbetrieb (derzeit Rundflüge durchgeführt von der Heli-Service Ziegler GmbH) ist eine Betriebsleitung einzusetzen. Das Personal wird vom Luftfahrtbetrieb gestellt. Die Eignung des Personals ist dem Flugplatzbetreiber nachzuweisen.
Der Luftfahrtbetrieb stellt zudem die notwendigen Feuerlösch- und Rettungsmittel bereit.

4.7. Integration Kunstflug

Der SLP Lauterbach (EDFT) verfügt über eine von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH dauerhaft eingerichtete aktivierbare Kunstflugbox. Die Genehmigung wird jährlich unter Auflagen erneuert.

Für die Durchführung von Kunstflug ist grundsätzlich eine Betriebsleitung einzusetzen.

Die Flugverkehrskontrollfreigabe gem. §21 LuftVO zur Durchführung von Kunstflug im kontrollierten Luftraum muss von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH eingeholt werden

Die Auflagen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zur Aktivierung der Kunstflugbox sowie zur Durchführung des Kunstfluges sind zu beachten. Sofern nicht auf der Internetseite veröffentlicht, können diese beim Flugplatzbetreiber erfragt werden.

4.8. Integration Gleitschirm-Flug

Der Betrieb mit nicht-motorisierten Gleitschirmen ist über eine Außenstart- und -landeurlaubnis nach § 25 LuftVG erlaubt. Diese Genehmigung ist befristet bis zum 31.10.2028. Der Genehmigungsinhaber ist der RDG Poppenhausen e.V.

Für die Durchführung von nicht-motorisierten Gleitschirmflug ist grundsätzlich eine Betriebsleitung einzusetzen. Der verantwortliche Windenführer hat ständigen Funkkontakt zur Betriebsleitung sicherzustellen, dessen Weisungen zu befolgen sowie den Beginn und das Ende des Flugbetriebes zu melden.

4.9. Integration Modellflugbetrieb

Modellflugbetrieb ist über eine unbefristete Genehmigung erlaubt. Der Genehmigungsinhaber ist der MFV Condor Lüdertal e.V.

Bei Modellflugbetrieb ist grundsätzlich eine Betriebsleitung einzusetzen um diesen mit dem regulären Flugbetrieb entsprechend in Abstimmung zu koordinieren.

4.10. Integration Fremdnutzung

Bei der Nutzung des Flugplatzes zu nicht flugbetrieblichen Zwecken (z. B. Fahrversuche) ist ein entsprechendes NOTAM zu veröffentlichen. Bei kurzfristigen Sperrungen zur Fremdnutzung ist die Sperrung auf der Platzfrequenz bekannt zu geben und Hörbereitschaft aufrecht zu erhalten.

4.11. Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht

Der Flugplatzbetreiber sorgt in angemessenen Abständen für eine Kontrolle der Betriebsflächen. Die Durchführung erfolgt gemäß den Vorgaben der Flugplatz-Benutzungsordnung.

Hierzu wird folgender Plan festgelegt:

4.11.1. Kontrolle vor dem ersten Start des Tages

Die verantwortliche Flugzeugführerin bzw. der verantwortliche Flugzeugführer des am Tag ersten Starts ist verpflichtet, die Start- und Landebahn einmal in ganzer Länge zu berollen und dabei auf auffällige Beschädigungen oder Beeinträchtigungen anderer Art (z. B. Fremdkörper, Wildschweinschäden) zu kontrollieren. Mit der zu übermittelnden Startmeldung bestätigt sie bzw. er die Durchführung dieser Kontrolle.

4.11.2. Kontrollfahrten des Flugplatzbetreibers

Auf Grund der Beschränkung des Flugbetriebes auf VFR-Flüge ergibt sich eine sehr stark schwankende Nutzung des Flugplatzes. Der Flugplatzbetreiber veranlasst während der Hauptflugsaison von März bis September einmal wöchentlich Kontrollfahrten des Geländes, bei denen der Zustand der Betriebsflächen, der Beschilderung und der Einfriedung kontrolliert wird. Datum und Uhrzeit der durchgeführten Kontrollfahrten werden vom Flugplatzbetreiber dokumentiert.

Außerhalb der Flugsaison werden die vorgenannten Kontrollfahrten nur bei Bedarf durchgeführt.

4.11.3. Veröffentlichung Kontakte für Sicherheitsmeldungen

Der Flugplatzbetreiber veröffentlicht auf seiner Homepage und als Aushang an geeigneter Stelle Kontaktdaten für die Abgabe von Meldungen zum Zustand des Flugplatzes. Weiterhin werden Anweisungen für den Fall eines erkannten offensichtlich gefährlichen Platzzustandes veröffentlicht (Direktinformation an zuständige Vorstandsmitglieder, Zuständigkeiten für Veröffentlichung eines entsprechenden NOTAM).

4.12. Veröffentlichung von Betriebszeiten

Die derzeit veröffentlichten Betriebszeiten (TIME PPR) werden beibehalten. Da der SLP Lauterbach (EDFT) über keine Nachtflug-Genehmigung verfügt sind die tatsächlichen Betriebszeiten *„Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung, jedoch nicht früher als 06.00h und nicht später als 22.00h“*. Diese Betriebszeiten werden in der Flugplatz-Ordnung und auf der Webseite des Platzbetreibers veröffentlicht.

4.13. NOTAM-Veröffentlichung

Durch die Beibehaltung der PPR-Regelung besteht die Möglichkeit, Informationen zum Zustand der Betriebsflächen an platzfremde anfliegende Piloten weiterzugeben.

Trotzdem gewinnt eine akkurate und zeitnahe Veröffentlichung entsprechender NOTAMs an Bedeutung. Um eine zügige Veröffentlichung entsprechender NOTAMs nach Erhalt von Meldungen über mögliche Betriebseinschränkungen oder -gefährdungen zu ermöglichen, wird der Flugplatzbetreiber für einen ausgewählten Personenkreis (insbesondere für diejenigen, welche Sicherheitsmeldungen gemäß Kapitel **4.11.3** entgegennehmen werden) einen Zugang zum NOTAM-System der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) beantragen.

Bei Gefahr im Verzug veranlasst der Flugplatzbetreiber oder ihre Vertreterinnen und Vertreter telefonisch bei der DFS die Veröffentlichung eines entsprechenden NOTAM.

Die Zuständigkeiten und Abläufe entsprechen den Regelungen der Flugplatz-Benutzungsordnung.

4.14. Einführung Fliegen ohne Betriebsleitung (FoBL)

Für den Sonderlandeplatz Lauterbach (EDFT) besteht bereits eine Genehmigung zum Fliegen ohne Betriebsleitung in einem begrenzten Rahmen für Vereinsmitglieder. Mit dem vorliegenden Betriebskonzept wird das Fliegen ohne Betriebsleitung in ein einheitliches, für alle zugelassenen Nutzer geltendes Verfahren überführt und neu strukturiert.

Die Durchführung des Flugbetriebs erfolgt unter Beachtung der Flugplatz-Benutzungsordnung, der veröffentlichten Verfahren sowie der luftrechtlichen Vorgaben.

Die Verantwortung für Starts und Landungen liegt im Rahmen des FoBL beim jeweiligen verantwortlichen Luftfahrzeugführer.

4.14.1. Schulflüge und Platzrundenbetrieb

Schulungsflüge und Platzrundenbetrieb können im Rahmen des Fliegens ohne Betriebsleitung durchgeführt werden, sofern die hierfür geltenden Regelungen eingehalten werden.

Die Durchführung erfolgt in der Verantwortung des jeweiligen verantwortlichen Luftfahrzeugführers gemäß den Bestimmungen zum Fliegen ohne Betriebsleitung.

Die in der Flugplatz-Benutzungsordnung sowie in den veröffentlichten Verfahren enthaltenen Vorgaben, insbesondere zu PPR, Lärmschutz und Betriebszeiten, sind zu beachten.

5. Schulung der Pilotinnen und Piloten (Vereinsmitglieder)

Das Fliegen ohne Betriebsleitung (FoBL) ist auf dem SLP Lauterbach (EDFT) seit über 10 Jahren gelebte Praxis. Dennoch ist es notwendig mit Öffnung des Platzes für externe Piloten auch die eigenen verkopften Verfahren aufzufrischen und sich die Verfahren erneut bewusst zu machen.

Die Kenntnisnahme der Briefing-Inhalte und deren Bestätigung ist Grundlage einer für jeweils eine Flugsaison auszusprechende Dauer-PPR-Genehmigung für Piloten von am SLP Lauterbach (EDFT) stationierten Luftfahrzeugen.

Hierzu werden den Vereinsmitgliedern Unterlagen zum Selbstbriefing zur Verfügung gestellt, die mindestens folgende Inhalte betreffen:

5.1. Briefing-Inhalte

Folgende Inhalte sollen dabei vermittelt werden:

5.1.1. Verkehrslagebild im Kopf

Es ist für alle Flugbetriebsteilnehmerinnen und -teilnehmer äußerst wichtig, jederzeit die Position anderer Flugzeuge zu kennen. Dieses Verkehrslagebild muss anhand der Funkmeldungen im Kopf entstehen. Dazu ist durchgehendes und aufmerksames Abhören der Platzfrequenz erforderlich.

5.1.2. Defensive Flugtaktik

Da beim Betrieb an einem unkontrollierten Platz keinerlei Zuweisung einer Anflugreihenfolge erfolgt, empfiehlt sich eine defensive Flugtaktik. Es ist immer besser, auf ein tatsächliches oder vermeintliches Vorflugrecht zu verzichten, um eine Kollision zu vermeiden.

5.1.3. Konsequente Positionsmeldungen

Das in Kapitel **5.2.1** erwähnte „Verkehrslagebild im Kopf“ kann nur bei konsequent ausgeführten Positionsmeldungen entstehen. Daher sind diese Meldungen eminent wichtig. Dabei sind nicht nur Meldungen in der Platzrunde, sondern auch beim Rollen, vor dem Aufrollen auf der Landebahn und vor dem Anlassen erforderlich.

Bei Fliegen ohne Betriebsleitung (FoBL) erfolgen alle Positionsmeldungen als Blindmeldungen nach dem Muster:

Lauterbach Radio, Cessna 152, D-EXXX, Position, Reihung, Intention

5.1.4. Einflug in die Platzrunde

Der Einflug in die Platzrunde sollte bevorzugt über den Gegenanflug erfolgen. So ist bis zum Endanflug eine gute Staffelung untereinander unkompliziert erreichbar.

5.1.5. Abstimmung auf der Platzfrequenz bei Kollisionsgefahr

Bei Kollisionsgefahr sollen sich die Flugzeugführerinnen und Flugzeugführer (am besten bereits vor dem Eintritt einer Kollisionsgefahr) untereinander per Funk abstimmen. Der eherne Grundsatz lautet hierbei:

Jede Luftfahrzeugführerin und jeder Luftfahrzeugführer ist für die Führung ihres bzw. seines Luftfahrzeuges selbst verantwortlich!

Dies bedeutet, dass auf der Frequenz nur eigene Absichten kundgetan werden sollen. Es soll ausdrücklich keine Anweisungen, Vorschläge, Bitten etc. an andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerichtet werden.

5.1.6. Funkausfall und Fehlverhalten anderer Flugbetriebs-teilnehmerinnen und -teilnehmer

Jederzeit muss mit Funkausfall und dem Fehlverhalten anderer Flugbetriebsteilnehmerinnen und -teilnehmer gerechnet werden. Daher ersetzt das aufmerksame Abhören der Platzfrequenz keinesfalls die Luftraumbeobachtung!

5.1.7. Umgang mit Mängeln an Flugbetriebseinrichtungen und zugehörige Meldewege

Alle Flugbetriebsteilnehmerinnen und -teilnehmer tragen elementar zum ordnungsgemäßen Zustand der Flugbetriebsflächen bei, indem sie erkannte Mängel unverzüglich dem Flugplatzbetreiber mitteilen. Hierzu werden entsprechende Meldewege, wie in Kapitel **4.11.3** beschrieben, benutzt. Die Auswahl der Meldewege soll der Dringlichkeit und Sicherheitsrelevanz des gefundenen Mangels entsprechen. Wichtige und dringliche Sachen (z. B. blockierte Start- und Landebahn) sollen bevorzugt per Telefon zur sofortigen Veranlassung übermittelt werden, weniger wichtige Dinge (z. B. ein verblichenes Absperrschild) können auch per Mail übermittelt werden.

6. AIP-Einträge

Folgende AIP-Einträge sind lediglich Vorschläge. Die Festlegung und Veröffentlichung der AIP-Einträge obliegen einzig der Aufsichtsbehörde. Es wird jedoch empfohlen mindestens die Webseite **EDFT.info** zur Umsetzung der PPR-Regelungen und das Briefing für das Fliegen ohne Betriebsleitung (FoBL) aufzuführen.

6.1. Betriebszeiten und OPS

Der Flugbetrieb am SLP Lauterbach (EDFT) wird weiterhin im Rahmen der bisher genehmigten Betriebszeit durchgeführt.

Der Flugplatz wird grundsätzlich ohne eingesetzte Betriebsleitung betrieben.

Die AIP soll daher folgendermaßen geändert werden:

TIME PPR; unbemannt/unattended
BDA-BDE, SUM 06.00 – 22.00h

OPS PPR Tel.: (06641)-1222
(0175) 7486189 (Ziegler)
(0151) 40330494 (Günther)
www.edft.info

6.2. Bereitstellung von Feuerlösch- und Rettungswesen

Der Flugplatz wird eingestuft als Flugplatz mit technischer Grundausstattung. Die Regelungen entsprechen der Flugplatz-Benutzungsordnung.

Die AIP soll daher folgendermaßen geändert werden:

RFFS nicht verfügbar / not available

6.3. Führung Hauptflugbuch

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer ist für die Übermittlung einer Start- und Landemeldung an den Flugplatzbetreiber zum Eintrag im Hauptflugbuch verpflichtet. Der Flugplatzbetreiber legt entsprechende Verfahren hierfür fest und veröffentlicht diese in der AIP. In Abweichung zum in der AIP veröffentlichten Verfahren können auch mit bestimmten Gruppen andere Übermittlungswege festgelegt werden.

Die AIP soll daher folgendermaßen geändert werden:

RMK *Jeder Luftfahrzeugführer ist verpflichtet für seine Flüge eine Start- bzw. Landemeldung an den Flugplatzbetreiber zu übermitteln. Details dazu finden sich auf der Webseite des Flugplatzes. / All pilots in command have to relay a departure and landing message to the airfield operator. For details see aerodrome website.*